

DIE BEUTEL- SCHNEIDEREI GEHÖRT ABGESCHAFFT!

Ideenpapier für
die Hotellerie

prodinger
DAS GEHT.

Herausgegeben von der Prodingler Steuerberatung
und Tourismusberatung unter der Mitwirkung von:
Dr. Manfred Schekulin, Mag. Christoph Magauer,
Mag. Stefan Rohrmoser, Mag. Roland Pfeffer

Autor und Koordination: Thomas Reiszahn

© Prodingler Steuerberatung und Prodingler Tourismusberatung

Fassung 1 / August 2017

Dieses Werk und die Grafiken sind urheberrechtlich geschützt.
Das Werk verwendet allein aus Gründen der leichten Lesbarkeit durchgängig
die grammatikalisch männliche Form.

DAS GEHT.

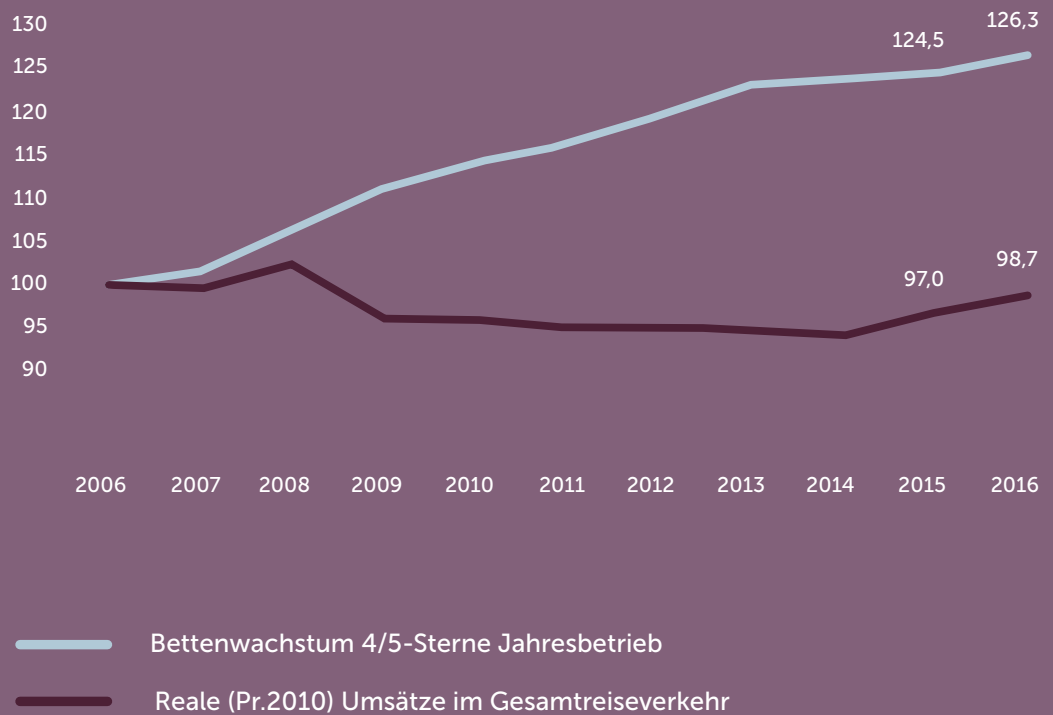


1 AUSGANGS- SITUATION

Die wesentlichen Bestimmungsfaktoren zeigen, dass im Tourismus das Hauptproblem in der preislichen Wettbewerbsfähigkeit liegt. Von 2000 bis 2008 sind die Ausgaben der Gäste pro Übernachtung in Österreich preisbereinigt um 2% gesunken, von 2008 bis 2015 sogar um 12%!

Von 2008 bis 2016 sind zwar die Übernachtungen von 126,7 auf 140,9 Mio. um über 10% gestiegen. Im gleichen Zeitraum konnte jedoch die Auslastung der 4/5-Sterne-Betten trotz des überdurchschnittlichen Übernachtungszuwachses nur von 52,8 auf 54,6% gesteigert werden. Bei einer 10-jährigen Betrachtung stieg das Bettenwachstum bei der 4/5-Sterne-Hotellerie um 26,3%, während die realen Umsätze im Gesamtreiseverkehr um 3,2% unter den Werten von 2006 liegen.

REALE UMSÄTZE IM GESAMTREISEVERKEHR VS. BETTENWACHSTUM 4/5 STERNE



Quelle: Bericht des Expertenbeirats „Tourismusstrategie“, Statistik Austria

2 DAS VERZERRTE BILD DER VPI- BERECHNUNGEN

Wie kaum eine andere Branche ist die Hotellerie in den letzten Jahren von Kostensteigerungen betroffen. Bei den monatlichen Verbraucherpreisindex-Untersuchungen (VPI) geht es jedes Mal völlig unter, dass die Preisanpassungen mit der Kostenentwicklung gar nicht mithalten. Nach der Inflationsberechnung der Statistik Austria stiegen 2016 die Preise in der Beherbergung zwar um +3,6%. Doch ist anzunehmen, dass die Statistik Austria ihren Befragungsschwerpunkt in der Ferienhotellerie hat, denn in Wien ist der RevPAR (steht für Revenue per available room = Erlös pro verfügbarer Zimmerkapazität und gilt als allgemeine Messangabe zum Vergleich der Profitabilität von Hotels unterschiedlicher Größe) im Jahr 2016 um 1,4% gesunken. Dabei haben vor allem die 5-Sterne und 2/1-Sterne massiv verloren.

In den Wintermonaten November 2016 bis März 2017 konnten die 4/5 Sterne-Betriebe in der Ferienhotellerie ihre Umsätze nur mehr leicht steigern. Der Nächtigungsumsatz pro Bett erreichte in dieser Periode ein Plus von +1,2% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. **Ein Durchreichen der Mehrwertsteuer und weiterer Kosten war in der vergangenen Wintersaison also nicht mehr möglich, die Steuererhöhung schlägt beim Betriebsergebnis bereits negativ durch.**

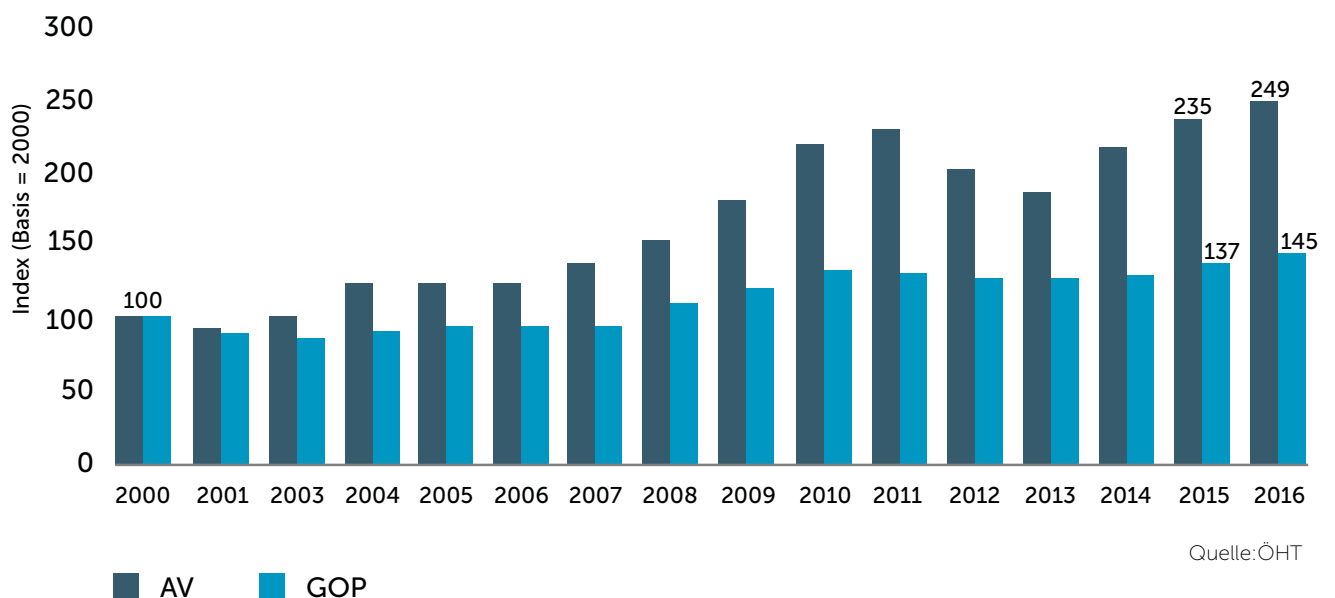
AUSWIRKUNG:

Die stagnierende Auslastung verursacht sinkende Preise und höhere Kosten mit dem Ergebnis, dass der GOP (Gross Operating Profit = das operative Ergebnis) in derselben Kategorie sogar von 23% auf 22% (2008-2015) gefallen ist. Der GOP ist die Differenz zwischen Umsatz und betriebsbedingten Kosten. Die Differenz zum geläufigen EBITDA (Earnings before Interest, Tax, Depreciation and Amortisation) sind die Management Fees und die Aufwendungen der Immobilie (Pacht, Versicherung, Steuern). Der GOP ist jenes Ergebnis, das mit den getätigten Investitionen erwirtschaftet wird, und ist damit eine der Schlüsselkennzahlen unternehmerischer Tätigkeit.

Gegenüber Konkurrenzländern hat sich die wirtschaftliche Lage der heimischen Betriebe durch die Steuererhöhung nochmals fühlbar verschlechtert. Das Niedrigzinsumfeld hat zwar die Bilanzen beflügelt und die Ergebnisse ausgeglichen. Tiefe Zinsen führen aber weder aus dem Dilemma der hohen Kosten von Vorleistungen und Arbeitskosten heraus noch sind sie ein besonders wirksames Mittel zur Überwindung der anhaltend schwachen Preisdurchsetzung.

ANLAGEVERMÖGEN VS. GROSS OPERATING PROFIT (GOP) IN DER 4/5-STERNE-HOTELLERIE

Während das durchschnittliche Anlagevermögen um 149% gestiegen ist, konnte der GOP nur um 45% zulegen.



2016 hat der GOP gegenüber dem Vorjahr bei 22% des Umsatzes stagniert. Jedoch konnte er sich monetär um 6% steigern. Gleichzeitig stieg das Anlagevermögen deutlich an. Seit 2000 ist es um 149% (!) und der GOP nur um 45% gestiegen.

Die Bettenzahl wuchs zwischen 2006 und 2014 allein in der 4/5-Sterne-Hotellerie um 23 Prozent. Im selben Zeitraum erhöhte sich die Produktivität anderer Wirtschaftsbereiche, doch infolge der sinkenden Umsätze hinkt der Tourismus deutlich hinterher.

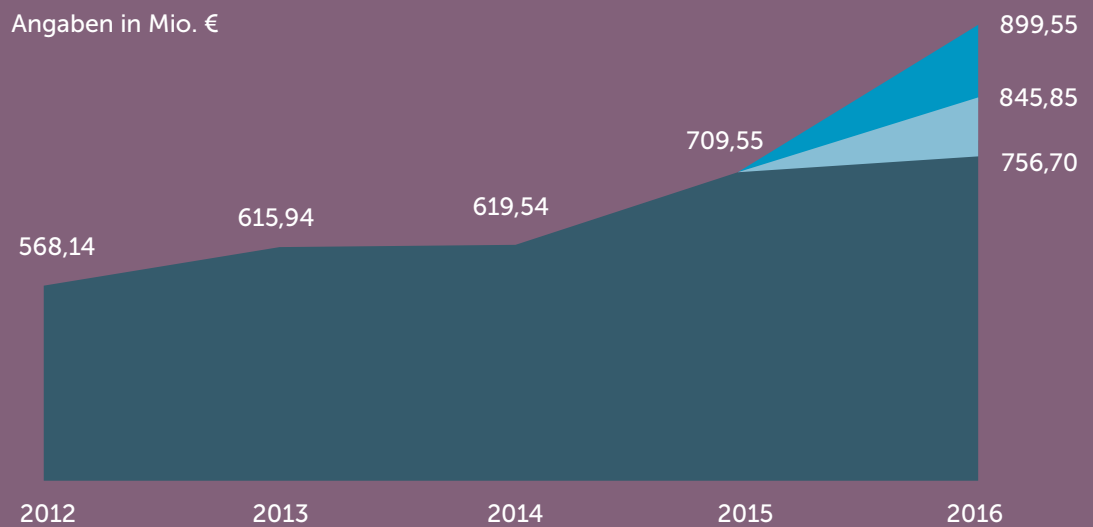
Mit anderen Worten: Der Tourismus hat in ein Produkt investiert, für welches der Markt nicht mehr bereit ist, das gleiche wie vor einigen Jahren zu zahlen.

3 DERZEITIGES BELASTUNGS- RANKING

Zu den eindeutigen Verlierern der letzten Steuerreform gehört die Hotellerie. Die Situation lässt sich ganz einfach zusammenfassen: Die an sich notwendige generelle Senkung der Lohnsteuer wurde zulasten der Tourismusbranche mit einer starken Abgabenbelastung gegenfinanziert.

- Die wohl größte Belastung für die Hotellerie ergibt sich durch die Änderungen im Bereich **Abschreibungen, da die Hotelimmobilie betriebsnotwendig** ist und eine Abschreibungszeit von 40 Jahren (bisher 33,33 Jahre) keinen Investitionszyklus im Tourismus abzubilden vermag. **Das schwächt die wenigen noch Gewinne machenden Betriebe, die dadurch mehr Steuern zahlen müssen und somit Scheingewinne versteuern.**
- Die Erhöhung von **10 auf 13% bei der Umsatzsteuer** verringert automatisch den Nettoertrag. Die Rahmenbedingungen sind nachweislich in anderen EU-Ländern interessanter. In Ländern, in denen die Umsatzsteuer auf Beherbergung weniger als 13% beträgt (dazu gibt es 20 Beispiele, bei insgesamt 28 vergleichbaren Ländern!), verbessert sich die Ertrags- und Innenfinanzierungskraft massiv. Es kommt zu mehr Investitionen dank eines höheren Cashflows und zu einer Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.

ENTWICKLUNG UST.-ZAHLLAST 2016 BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE



■ theoret. Zahllast hochgerechnet inkl. Q1 2016 mit 13%

■ USt. Zahllast tatsächlich

■ USt. Zahllast vor bzw. ohne MWSt. Erhöhung

Quelle: TAI, Statistik Austria

Die USt.-Zahllast stieg zwischen 2012 und 2016 um 58,3% und schmälerte die Netto-Erträge der Hotellerie. Von 2010 bis 2016 haben die Hotelbetriebe 1,1 Mrd. € an Provisionen (z.B. OTAs) vom höheren Bruttopreis bezahlt. Die Logis-Umsatzsteuer betrug für den Finanzminister dabei 260 Mill. €.

4 UMSATZSTEUER SENKEN & GEMEINSAM PROFITIEREN

DEUTSCHLAND:

Seit in Deutschland durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz (!) 2010 der Steuersatz auf Beherbergung von 19 auf 7% gesenkt wurde, hat sich dort, ganz im Unterschied zu Österreich, die Ertrags- und Innenfinanzierungskraft der Betriebe sprunghaft verbessert. Zwischen 2008 und 2011 stieg der steuerpflichtige Umsatz trotz gesunkener Umsatzsteuer um 18,7% bei den Hotels. Die Auslastung hat sich im Vergleichszeitraum um 1,5% auf 39,1% erhöht.

Durchschnittlich stehen jedem Betrieb 45.000 € mehr an Cashflow zur Verfügung und die Investitionsquote hat sich kräftig erhöht. So lag die durchschnittliche Investitionstätigkeit in der Hotellerie 2011 bei 260.000 €, im Vergleich zu 120.000 € im Jahr 2009.

GOP (GROSS OPERATING PROFIT)

Deutschland	27%
Österreich	22%

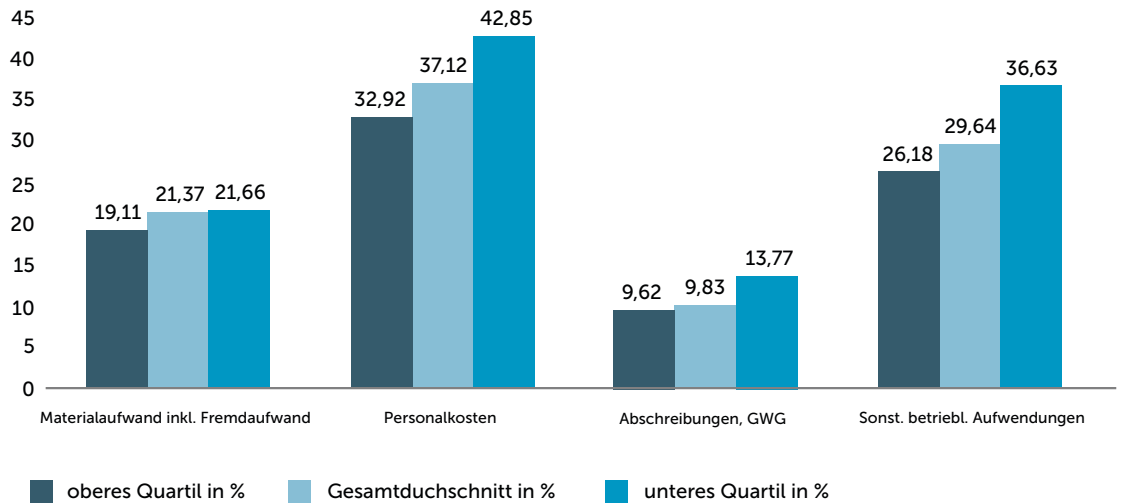
Konkret zeigt sich das beim GOP (Gross Operating Profit), der in Deutschland 27% und in Österreich nur 22% erreicht. Die Steuerdifferenz hat zur Folge, dass den Betrieben in Deutschland bei jeder Buchung schlicht und einfach mehr übrigbleibt.

SCHWEIZ:

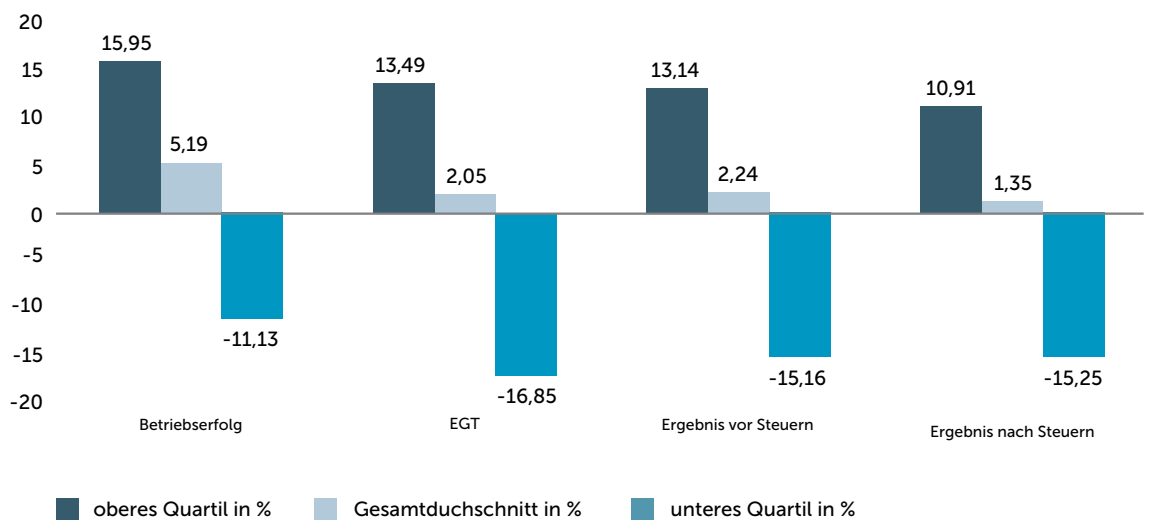
Die Schweiz führte bereits 1996 zur Stärkung ihrer Beherbergungsbetriebe einen Sondersatz von nur 3,8% ein. Erst dieses Jahr verabschiedeten die in Wirtschaftsdingen vorausschauenden Eidgenossen die Verlängerung des begünstigten Hotellerie-Satzes bis zum Jahr 2027.

Durch die Steuererhöhung sinkt neben dem Gewinn auch die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Nachbarn. Die Kosten für ein Hotelbett in Österreich sind durch Personal- und Wareneinsatzkosten seit 2010 mit 21% deutlich stärker in die Höhe geschneit als in den anderen Ländern.

KOSTEN- UND LEISTUNGSSTRUKTUR HOTELLERIE



Quelle: KMU Forschung 2014/2015; in Prozent zum Betriebsergebnis



Quelle: KMU Forschung 2014/2015; in Prozent zum Betriebsergebnis

In Summe bringt die Steuerreform 2016 zwischen 150 und 200 Millionen Euro an Zusatzbelastungen für den Tourismus.

5 HANDLUNGS- FELDER FÜR DEN TOURISMUS

1. KOMPLEXITÄT SOLLTE PRAXISRELEVANTER AUSGELEGT WERDEN!

Unser komplexes Steuerrecht ist für die Praxis zunehmend belastend. In einigen Bereichen führt diese praxisferne Gesetzgebung zu überschießendem Verwaltungsaufwand mit ausufernden Formalismen. Bei nicht wenigen Regelungen ist es fraglich, ob sie in einem sinnvollen Kosten/Nutzen-Verhältnis zum Steueraufkommen stehen.

2. BEISPIELE FÜR PRAXISFERNE GESETZGEBUNG:

I. Belegerteilungspflicht

Die Belegerteilungspflicht ist zwar grundsätzlich in Ordnung, weil Steuerhinterziehung nicht zu fördern ist. Die hohen Anforderungen an die Sicherheitseinrichtungen für Registrierkassen sind jedoch überzogen. Ebenfalls ist die für die Einzelaufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht festgelegte Umsatz-Grenze von € 15.000 zu niedrig. Sie bringt für Kleinunternehmer einen großen finanziellen und organisatorischen Aufwand mit sich.

II. Registrierkassenpflicht

Es ist auch bedenklich, dass umfassende Erlässe zur Gesetzeserläuterung notwendig sind. Noch kritischer zu hinterfragen ist, dass diese Erläuterungen teils knapp vor (oder vereinzelt erst nach) dem Inkrafttreten der Bestimmungen veröffentlicht werden.

Die Registrierkassenpflicht wurde im August 2015 beschlossen. Die ersten definitiven Erläuterungen zur Umsetzung kamen erst mit einem Erlass im November 2015 und mit der Registrierkassensicherheits-Verordnung im Dezember 2015. Für die Betriebe war das eine untragbare Situation, dass das Gesetz mit 2016 umzusetzen war. Ab 01.04.2017 besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Aufzeichnungen in einer Registrierkasse durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen.

Nach Vorliegen der Verordnung war schon klar, dass die geplante Einführung mit Jänner 2017 nicht möglich war. Es folgte eine Verschiebung auf April 2017. Im April 2017 waren aber die Lieferungen größtenteils nicht möglich, sodass wiederum die Auftragserteilung mit Mitte März 2017 als ausreichend gilt und noch keine Bestrafung erfolgt. Die technische Umsetzung laut Verordnung macht es erforderlich, dass die meisten Kassensysteme upgedatet bzw. komplett erneuert werden müssen, was massive Mehrkosten bedeutet und mit den paar hundert € Förderung wohl nur eine Augenauswischerei betrieben wird.

III. Umsatzsteuer

Die Formalismen bei der Berechnung der Anteilssätze zwischen Halb- und Vollpension in der Beherbergung sind für den Tourismus zu komplex und praxisfremd. Die Vereinfachung der Umsatzsteuereinhebung auf Beherbergung und Rücknahme des Steuersatzes auf unter den EU-Schnitt von 10% ist ein notwendiger Schritt für die nächste Regierung. Das deutsche Modell mit einem Satz von 7% hat sich bewährt und, wie oben dargestellt, viele positive Effekte.

IV. Mitarbeiter

Es besteht der Eindruck, dass die Abgabenbehörde zu viel Aufwand darin übt, Formalfehler zu finden, um ein Mehraufkommen zu Lasten der Wirtschaft zu erzielen.

- Die Erhöhung der Komplexität etwa bei Mitarbeiterrabatten bringt einen enormen administrativen Mehraufwand. Es fällt schwer, den fiskalen Mehrertrag in ein vernünftiges Verhältnis zu den Unternehmenslasten zu bringen.
- Die Steuerbefreiung von Aushilfen ist im Grunde zu befürworten, doch ist das Gesetz leider schwer zu vollziehen. Der Arbeitgeber muss im Vorhinein wissen, ob er im laufenden Jahr an mehr als 18 Tagen Aushilfen beschäftigt. Wie soll das ein flexibel arbeitender Unternehmer vorweg wissen? Das Gleiche gilt für die Aushilfskraft, die nicht mehr als 18 Tage im Jahr als solche beschäftigt (gewesen) sein darf. Das wird erst im Nachhinein feststellbar sein.
- Die Aufzeichnungspflicht der Arbeitsstunden zwecks Durchrechnungszeitraum/Nachruhe.

IDEE:

Eine praxistaugliche Gesetzgebung!



GEZIELTE INVESTITIONS- ANREIZE ALS GEHEIMNIS FÜR MEHR WACHSTUM!

1. DIE INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIE WAR IN SALZBURG UND AUCH AUF BUNDESEBENE EIN VOLLER ERFOLG

Nach der holprigen Umsetzung war die Beantragung ab 09.01.2017 zwar möglich. Die Förderrichtlinien wurden aber erst Mitte März 2017 veröffentlicht. Die Infos, die in der Zeit bis zur Veröffentlichung der Richtlinien gegeben wurden, waren sehr dürftig. Ein unverständlicher Akt war die Ausweitung der Förderungsnehmer auf die freien Berufe ab 31.03.2017, obwohl die Fördermittel für 2017 wenige Tage nach der Eröffnung erschöpft waren. Nun liegen aber die Fakten auf dem Tisch: Die Investitionszuwachsprämie wurde von den Unternehmen stärker als fast alle anderen Fördermaßnahmen der letzten Jahre angenommen, und der Erfolg spricht schon jetzt für sich.

Einige Wochen nach Aufliegen der Förderrichtlinien wurde der Topf bereits zu 100% ausgeschöpft. € 87,5 Millionen werden an Förderungen ausgeschüttet und damit mehr als 1.900 Unternehmen unterstützt. Das sorgt für bis zu 19.000 Arbeitsplätze in ganz Österreich.

Wir müssen wirksame Maßnahmen wie die Investitionszuwachsprämie weiter rasch ausbauen und das enorme Interesse an dieser Initiative und den positiven Aufwärtstrend der Wirtschaft weiter nutzen.

IDEE:

Bevor die bundesweite Investitionszuwachsprämie für 2018 startet, sollten auch Bundesländer nach dem Salzburger Modell der vergangenen Jahre ebenfalls mit Investitionszuwachsprämien starten. Die Länder könnten damit weitere gezielte Investitionsanreize schaffen.

2. ABSCHREIBUNG FÜR ABNUTZUNG (AFA)

Seit der Verlängerung der Abschreibung für Gebäude von 25 auf 33,33 und seit 2016 auf 40 Jahre (!) ist die Diskrepanz zur tatsächlichen Nutzungsdauer weiter gestiegen. Nichts veraltet geschmacklich schneller als z.B. ein Tourismus- bzw. Hotelprojekt. Keinem Gast kann ein 40 Jahre altes Badezimmer oder ein Schwimmbad aus den 70er-Jahren zugemutet werden. Um erfolgreich zu sein ist es heute notwendig, auf Gästewünsche kurzfristig zu reagieren und nicht nur Antworten auf immer kurzfristiger auftretende Trends zu haben, sondern laufend neue Produkte zu entwickeln. Verständlicherweise steigt der Unmut der Tourismusbranche, dass das wesentliche Asset der Hotellerie, die Immobilie, benachteiligt wird und ein unterstellter Lebenszyklus von 40 Jahren zu betriebswirtschaftlich problematischen Scheingewinnen führt.

Der durchschnittliche Investitionszyklus von 10 bis 15 Jahren in den 80-er und 90-er-Jahren ist in den letzten 10 Jahren auf 5 bis 7 Jahre gesunken.

IDEE:

Rasche Umsetzung einer funktionalen Abschreibung, wie sie von Vertretern der Tourismuswirtschaft erst jüngst auch im Tourismusausschuss des Parlaments eingefordert wurde. Diese Maßnahme könnte die Konjunktur und weitere Investitionen ankurbeln.

3. SUBSTANZSTEUERN WIE SCHENKUNGS- UND ERBSCHAFTSSTEUERN SIND GIFT- COCKTAILS FÜR UNTERNEHMERFAMILIEN

Bis 2020 stehen rund 800 Hotels in Österreich vor der Weitergabe. Bei 80% davon geht es um Übergaben innerhalb der eigenen Familien. Diese Übergaben erfolgen in Form einer Schenkung bzw. einer Erbschaft an die neuen Besitzer. Geht es nach den Plänen der SPÖ, wird künftig nicht nur bei Immobilien (bereits eingeführte Grunderwerbssteuer!) sondern bei allen Erbschaften eine Steuer fällig. Das ist insofern bemerkenswert, als just ein SPÖ Finanzminister diese Steuern aus guten Gründen schon einmal abgeschafft hat.

Im angestrebten Modell sind zwar „Freibeträge“ vorgesehen, und für die Weitergabe von Hotels innerhalb der Familie sieht das SPÖ-Modell Sonderregelungen vor. Doch sind Hotels nicht immer gleich Hotels. Insbesondere wären die geltenden steuerlichen Unterschiede zwischen Privat- und Betriebsvermögen zu beachten. So kommt gerade in der Hotellerie aus steuerlichen Gründen häufig der Fall einer Vermietung oder Verpachtung des privaten Immobilienvermögens an eine Betriebsgesellschaft vor. Auch in anderen Konstellationen würde die Besteuerung von Privatvermögen auf Hotelbetriebe durchschlagen.

IDEE:

Es wird immer behauptet, dass Vermögen in Österreich nicht besteuert wird!

Diese Argumentation geht an der Sache vorbei. Denn die Gesamtsteuerbelastung, insbesondere wegen der hohen Abgaben auf die arbeitsintensive Dienstleistung in Hotels, verträgt nicht auch noch eine zusätzliche Substanzbesteuerung!

Der Umsatz entsteht durch die Dienstleistung von Mitarbeitern. Die kapitalintensive Immobilie ist betriebsnotwendig und kann nicht zusätzlich höher besteuert werden. Die meisten Betriebe arbeiten am Rande der Rentabilität und haben, insbesondere bei Übergaben, keine Kapazitäten mehr für politisch motivierte Steuerexperimente.

7 ARBEITSPLÄTZE SICHERN: LOHNKOSTEN SENKEN

1. EINFACHERE, PAUSCHALIERTE ABFÜHRUNG DER LOHNKOSTEN

Die Lohnverrechnung ist in manchen Bereichen so schwer durchschaubar, dass keiner mehr die Haftung dafür übernehmen möchte. Hohe Nachzahlungen bei Prüfungen infolge Rechtszersplitterung sowie oft nicht mehr vollziehbarer Ausnahmebestimmungen sind die nicht länger akzeptable Folge. Die Krankenkassen heben derzeit sämtliche SV-Beiträge ein (Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Kammer- und Wohnbauförderungsbeiträge, Administration des Kinderbetreuungsgeldes). Die Finanzämter sind für die Erhebung der Lohnsteuer und partiell der Lohnnebenkosten (DB, DZ) zuständig. Zusätzlich sind die Gemeinden in die Einhebung der Kommunalsteuer sowie in Wien der U-Bahn-Abgabe eingebunden.

IDEE:

Die richtige Einstufung eines Dienstnehmers ist oft eine diffizile Rechtsfrage. Eine möglicherweise falsche Einstufung wird in den seltensten Fällen bewusstes Lohndumping sein, da aufgrund der Komplexität der Lohnverrechnung (Einstufung in rund 500 Beitragsgruppen möglich!) Fehler unvermeidbar sind.

Umgehende Verbesserungen im Bereich "Kalte Progression": Dass die Lohnsteuersenkung den Inlandstourismus angekurbelt hat, war im Kalenderjahr 2016 festzustellen. Daher sollte die kalte Progression so rasch wie möglich abgeschafft werden, damit diese Effekte nicht wieder verpuffen und Mitarbeiter weiterhin mehr „Netto“ ausbezahlt bekommen.

Die Auflösungsabgabe von € 121 sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus systematischen Überlegungen heraus ersatzlos eliminiert werden. Ein Hotelbetrieb, der eine Investition tätigt und die Wirtschaft damit ankurbelt, muss vor der Umbauzeit zusätzlich € 5.000 an Auflösungsabgabe für die freigestellte Mitarbeit bezahlen (für eine kurze Betriebsschließung). Eine doppelte Auflösungsabgabe im Bonus Malus System 2018 steht im Widerspruch zu einem modernen Unternehmertum.

2. FAMILIENHAFTE MITARBEIT AUCH FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

Die Steuerbegünstigung für familienhafte Mitarbeit gilt für Verwandte eines Einzelunternehmers sowie für Verwandte von Gesellschaftern einer Offenen Gesellschaft (OG), einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR) oder dergleichen. In Kapitalgesellschaften ist eine familienhafte Tätigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Dies sollte zeitnah repariert werden.

3. RUHEZEITEN

Seit März 2016 können Saisonbetriebe mit regelmäßig warmen Speisen die tägliche Ruhezeit bis auf acht Stunden verkürzen. Schon bisher konnten alle Betriebe im Hotel- und Gastgewerbe die tägliche Ruhezeit von elf auf zehn Stunden verkürzen. Mit dieser Regelung kann der Tourismus zufrieden sein, da sie sich stark an der Praxis orientiert. Doch kommt nun das große ABER: Im Zuge eines Kuhhandels wurde die Regelung mit einer komplexen Aufzeichnungspflicht verknüpft, die einerseits die Bürokratie erhöht und andererseits eine praktikable Handhabung de facto unmöglich macht. Der Betrieb muss ein eigenes Ruhezeitkonto parallel zu den Arbeitszeitaufzeichnungen führen, um die Verkürzungen der Ruhezeit sowie deren Ausgleich zu erfassen. Der Ausgleich hat durch den Entfall von vollständigen Teildienstblöcken, welche mindestens drei Stunden betragen müssen, zu erfolgen. Die gewährte Ausgleichsruhezeit ist von der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden in Abzug zu bringen. Zusätzlich gibt es noch Besonderheiten in Jahresbetrieben mit Saisonen. Als Folge davon braucht es wieder Seminare und Veranstaltungen sowie eine neue Software, damit alles richtig umgesetzt werden kann.

STRUKTURELLE VERBESSERUNGEN IM STEUERRECHT SCHAFFEN:

4. KEINE UNGLEICHBEHANDLUNG VON ZINSEN

Unternehmer und Privatpersonen sind bereit, in die Hotellerie zu investieren und Kapital von außen zuzuführen. Wer aber sein Geld tatsächlich in den emotionsgeladenen Bereich „Tourismus“ einbringt, wird steuerlich benachteiligt: Wer Geld z.B. in Staatsanleihen investiert zahlt 27,5% Kapitalertragssteuer (KESt). Für die Zinsen aus einem dem Betrieb hingegebenen Privatdarlehen müssen Anleger hingegen die volle Einkommensteuer, also bis zu 50%, bezahlen. Ein Privatdarlehen sollte daher ebenfalls mit 27,5% besteuert werden. Diese Regelung käme allen Wirtschaftsbetrieben zugute.

5. RECHTSFORMNEUTRALITÄT DER BESTEUERUNG NICHT ENTNOMMENER GEWINNE

Für Gewinne in Kapitalgesellschaften fallen 25% Körperschaftsteuer (KÖSt) an und bei der Gewinnausschüttung 27,5% Kapitalertragsteuer (KESt).

Dieses System sollte auch auf Einzelunternehmer und Personengesellschaften ausgeweitet werden, um mehr Anreize für eine Eigenkapitalbildung zu schaffen. Für Einzelunternehmer und Personengesellschaften sollten die im Unternehmen verbleibenden Gewinne mit 25% besteuert und erst bei einer Entnahme ins Privatvermögen ähnlich der Kapitalertragssteuer (KESt) bei Kapitalgesellschaften behandelt werden.

6. REDUKTION DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die Pläne einer Reduktion der Körperschaftsteuer auf 20% sollten rasch umgesetzt werden. Diese Maßnahme hat schon einmal einen Vorsprung im internationalen Steuerwettbewerb bewirkt.

Österreich könnte mit einer Senkung der Körperschaftsteuer (KÖSt) für positives Aufsehen sorgen. Bei einem jährlichen Steueraufkommen von derzeit knapp € 7,5 Milliarden würde die Verringerung um ein Fünftel rund € 1,5 Milliarden kosten. Die Steuersenkung könnte andererseits die Wirtschaft stimulieren und so zu einem Mehraufkommen für den Staat führen.

7. STRUKTURVERBESSERUNGSGESETZ

Viele Hotelbetriebe haben aufgrund ihrer geringen Eigenkapitalquote Probleme bei der Kreditbeschaffung. Dies wird sich durch Basel IV nochmals deutlich verschärfen. Das geringe Eigenkapital ist zum Teil durch niedrige Buchwerte der Hotelliegenschaft mit erheblichen stillen Reserven bedingt. Die nach geltendem Unternehmensrecht abzugebende Bilanz entspricht daher nicht dem „True and fair view“.

IDEE:

Hotelbetriebe sollen, wie nach dem Strukturverbesserungsgesetz bei Umgründungen, auf die Verkehrswerte der Liegenschaften mit steuerlicher Wirkung aufwerten können, jedoch mit einem Viertelsteuersatz (GmbH statt 25% KÖSt nur 6,25%). Dadurch könnte der Finanzminister kurzfristig Einnahmen lukrieren, aber der Unternehmer die Abschreibungsbasis für die Zukunft massiv erhöhen. Gerade bei Betriebsübergaben wäre das eine sinnvolle Möglichkeit.

8. RÜCKERSTATTUNG DER ENERGIE- ABGABEN

Über die EU-Widrigkeit hat der EuGH bereits entschieden. Die unionswidrige Legistik gehört schnell repariert und kein weiteres langwieriges Rechtsverfahren zur Klärung eingeleitet.

9. BESCHÄFTIGUNGSBONUS

Es ist zweifelhaft, ob der Beschäftigungsbonus (Lohnsteuerentlastung für zusätzliche Arbeitsplätze) wirklich neue Jobs schafft. In Österreich Ansässige sollen dabei Vorrang haben, weil der Druck durch Grenzpendler und Zuwanderer gewaltig gestiegen ist. Profitieren würden aber letztlich wieder nur größere Firmen, die sich mit der Bürokratie gut auskennen. Denn der Bonus ist kompliziert, dennoch missbrauchsanfällig und kostet Milliarden, die man besser einsetzen könnte.

Wer die Arbeitslosigkeit ernsthaft verringern will, muss andere, lange nicht so plakative Akzente setzen: etwa die Steuerbelastung auf Arbeit flächendeckend senken und die Arbeitsanreize erhöhen.

10. DER GENERELLE UMBAU DES STEUERSYSTEMS

Es muss eine neue Gerechtigkeit zwischen lohnintensiven und digitalintensiven Branchen hergestellt werden. Unser Staatssystem wird überwiegend auf Basis von Löhnen und Gehältern finanziert. „Digitalisierungs“-Einkommen machen auf Kosten der Erwerbseinkommen einen immer größeren Anteil am Volkseinkommen aus, tragen jedoch nicht oder in unzureichendem Ausmaß zur Finanzierung der Systeme bei. Wer keine digitalen Produkte herstellt, die immer stärker automatisiert werden, hängt verstärkt von den Lohnkosten ab. Buchungsplattformen schreiben Rekordumsätze, Airbnb & Co. haben einen höheren Marktwert als Marriott und Accor und vermitteln steuerschonend Zimmer (ohne eigene Mitarbeiter) in Österreich.

Die PRODINGER BERATUNGSGRUPPE mit Hauptsitz in Zell am See ist unabhängiges Mitglied in mehreren Netzwerken.

Als führende Wirtschaftsberatung unterstützt sie ihre Kunden in den Geschäftsfeldern Steuerberatung, Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, Marketing und Digitalisierung. Die Firmengruppe hat Spezialisten in den Branchen Tourismus, Bau- und Baunebengewerbe, Immobilienwirtschaft, freiberufliche Tätigkeiten, Handel, Gewerbe und Dienstleistung.

Das Netzwerk hat Standorte in Bad Hofgastein, Bozen, Innsbruck, Lech am Arlberg, Linz, Mittersill, München, Saalfelden, Salzburg, St. Johann im Pongau, Velden, Wien und Zell am See.

Die Netzwerkgruppe betreut aktuell mehr als 6.000 Kunden, davon über 500 Hotelbetriebe, 30 Destinationen und 40 Bergbahnen. Derzeit sind 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 13 Standorten tätig. Die Prodinge Beratungsgruppe ist unabhängiges Mitglied der GGI Geneva Group International.

Rückfragen & Kontakt

PRODINGER STEUERBERATUNG

Roland Pfeffer

r.pfeffer@prodinger.at

PRODINGER TOURISMUSBERATUNG

Thomas Reiszahn

t.reiszahn@prodinger.at